

»Die neue Diözesan-Eintheilung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.«

Zur Gründung und Geschichte der evangelischen Kirchenkreise in Westfalen 1818–2018¹

I. Die dreieinhalb Ebenen der Landeskirche

Das Landeskirchenamt in Bielefeld leitet die westfälische Landeskirche im Alltag – in »geschwisterlichem« Kontakt zu verschiedenen Ebenen des kirchlichen Lebens. Stellt man sich den Aufbau der Evangelischen Kirche von Westfalen schematisch vor, dann kann man dreieinhalb Ebenen unterscheiden: Die Ebene des Landeskirchenamtes, die Ebene der Kirchengemeinden und die Ebene dazwischen. Dazwischen, das ist die Lage des Kirchenkreises.² Dazwischen und von allen Seiten gefordert.

Wir haben es in der Landeskirche also mit mehreren Ebenen zu tun (ohne dass ich von »Hierarchie« gesprochen hätte!). Sozialwissenschaftlich ausgedrückt: Zwischen der Makroebene der gesamten Landeskirche und dem anderen Extrem der Mikroebene, also den Kirchengemeinden und den Gemeindegliedern, schiebt sich die Mesoebene, welcher zwischen dem Dualismus der Extreme ein Vermittlungscharakter zukommt. Schauen wir einmal auf die kirchliche Definition ihrer Ebenen – hier auf die Definition, die die Landeskirche auf ihrer Homepage selbst gibt:

(1.) Die Evangelische Kirche von Westfalen baut sich von den *Gemeinden* her auf – sie sind die Basis. (2.) *Kirchenkreise* unterstützen die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, fördern deren Zusammenarbeit und sorgen für eine gerechte Verteilung von Finanzen und Personal. (3.) Die *Landeskirche* wiederum trägt die Verantwortung für die Einheit der Kirche. – Es gibt derzeit 28 evangelische Kirchenkreise und 494 evangelische Kirchengemeinden in Westfalen.

Unterschlagen habe ich gerade die elf *Gestaltungsräume* (die dreieinhalb Ebene): Die Gestaltungsräume verfolgen laut landeskirchlicher Definition »das Grundprinzip der verbindlichen Nachbarschaft«. Zu ihren Aufgaben zählt unter anderem die Entwick-



Dr. Jens Murken

lung von Strukturen, die es ermöglichen, Aufgaben gemeinsam wahrzunehmen. Klingt ganz ähnlich wie die Definition der Kirchenkreisaufgaben, hat aber eine perspektivische Richtung – es ist ein Entwicklungsmodell. Denn Gestaltungsräume, die jeweils mehrere Kirchenkreise zusammenfassen, bestehen erst seit wenigen Jahren und sie sind so etwas wie das jüngste Kind der Landeskirche.

Damit ist der Bogen über zwei Jahrhunderte hinweg gespannt: von Einrichtung der westfälischen Kirchenkreise bis hin zur Existenz von Gestaltungsräumen auf der kirchlichen Mittelebene.

Aber blicken wir zunächst in die Vergangenheit der Kirchenkreise.

II. Merkwürdige Jubiläen

In dieser Vergangenheit sprach man nicht vom »Kirchenkreis«, das tut man erst seit rund 100 Jahren. Man sprach zunächst hingegen von »Diöcese«, wenn es um die äußere Gestalt der Gemeindeverbindung ging, und man sprach von »Kreissynode«, wenn es um die Treffen der Pfarrer aus diesen Gemeinden ging. Gebräuchlich war später der Begriff »Kreisgemeinde«, dem in der revidierten Kirchenordnung von 1923 der »Kirchenkreis« an die Seite gestellt wurde. Und da erst die Kirchenordnung von 1953 ausnahmslos den Begriff »Kirchenkreis« verwendet,³ sollten wir heute womöglich gar nicht das 200. Jubiläum feiern, sondern nur das 65., im Höchstfalle das 95. Jubiläum.

Aber wäre es nicht ohnehin bedenklich, heutzutage eine Einrichtung zu feiern, die der Kirche vom Staat oktroyiert worden ist, zudem von einem durch und durch obrigkeitlich verfassten preußischen Staat, einem Staat mit einem König an der Spitze, dem man zugleich das Amt eines obersten Bischofs zuschrieb und der sich massiv nicht nur in die Kirchenorgani-

1 Der Beitrag geht auf einen Vortrag beim Jahresempfang der Superintendentin des Kirchenkreises Iserlohn am 15.2.2018 im Varnhagenhaus Iserlohn zurück.

2 Vgl. Klaus Winterhoff: Dazwischen – der Kirchenkreis im Verfassungsaufbau der Ev. Kirche von Westfalen seit 1953, in: Helmut Geck (Hg.): Der Kirchenkreis in der presbyterian-synodalen Ordnung (Recklinghäuser Forum zur Geschichte von Kirchenkreisen, Band 3), Münster 2008, 48–62.

3 Jürgen Kampmann: Die Einrichtung von Kirchenkreisen in Westfalen im 19. Jahrhundert, in: Helmut Geck (Hg.): Kirchenkreise – Kreissynoden – Superintendenten (Recklinghäuser Forum zur Geschichte von Kirchenkreisen, Band 1), Münster 2004, 24–41, hier: 24 f.

sation einmischte, sondern auch in die Bekenntnisgrundlagen und die Liturgie?

Doch allein die wechselnden Begrifflichkeiten sind ein Indiz dafür, dass auch innerhalb der Verpackung »Kirchenkreis« nicht alles immer beim Selben blieb. Zwar sind wir es seit vergangenem Jahr, also seit dem Reformationsjubiläum, gewohnt, die Jahrhunderte wie nichts zu überspringen und die Aktualität des Reformationszeitalters und die Gegenwart Luthers zu postulieren. Aber tatsächlich ermöglicht der Blick in die Vergangenheit eher die Feststellung von Unterschieden als von Gemeinsamkeiten mit heute! Insofern betonte man bei den Feiern zum 500. Jahrestag der Reformation nicht zuletzt deren weltweite Wirkung und versuchte, Luthers Geschichte und Wirkungsgeschichte von der Erinnerungskultur zu trennen. Denn ohne Historisierung bliebe unverständlich, was der so ganz im Mittelalter verhaftete Reformator mit seinen Polemiken gegen Juden und Bauern uns heute überhaupt noch zu sagen hat.⁴

Sie merken: Heute an 200 Jahre Kirchenkreisgeschichte zu erinnern, das kann trotz des feierlichen Anlasses nur mit dem Hinweis darauf geschehen, dass die Kirchengeschichte zumeist problematisch verlaufen ist. – Apropos »problematische Geschichte« und 200. Geburtstag! Der 1818 geborene Karl Marx schrieb: »Die Menschen machen ihre eigene Geschichte, aber sie machen sie nicht aus freien Stücken, nicht unter selbstgewählten, sondern unter unmittelbar vorgefundenen Umständen.« Und gerade, wenn sie damit beschäftigt scheinen, sich und die Dinge umzuwälzen, um etwas »noch nicht Dagewesenes« zu schaffen, da »beschwören sie ängstlich die Geister der Vergangenheit zu ihrem Dienste herauf, entlehnend ihnen Namen, Schlachtparole, Kostüm, um in dieser altehrwürdigen Verkleidung und mit dieser erborgten Sprache die neue Weltgeschichtsszene aufzuführen.«⁵

III. Forschungslücke Kirchenkreis

Wenn ich dieses recht bekannte Wort nun aufgreife und die »Geister der Vergangenheit« heraufbeschwöre, um Ihnen die »neue Weltgeschichtsszene« Kirchenkreisgeschichte aufzuführen, so muss ich Ihnen zumuten, mir für zwei, drei Aufzüge in die Requisitenkammer des Historikers zu folgen. Es geht zunächst um die Ausprägung einer spezifischen Kirchenkreisgeschichtsforschung, anschließend um den Stand der Forschung und schließlich um einige Thesen zur Relevanz des Kirchenkreises.

4 Stefan Rhein: Luther-Jubilieren oder warum der Reformator für Jubelfeieren nicht geeignet ist; Neue Zürcher Zeitung vom 21.10.2017.

5 Karl Marx: Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte (1852); MEW 8, Berlin/DDR 1972, 115.

6 Albrecht Geck (Hg.): Das »Dreifachjubiläum« im Evangelischen Kirchenkreis Recklinghausen. 500 Jahre Reformation – 200 Jahre Preußische Union – 110 Jahre Evangelischer Kirchenkreis Recklinghausen, Berlin 2018.

Ich drücke es einmal etwas plakativ und zugespitzt aus: Die westfälischen Kirchenkreise haben zwar eine Vergangenheit, aber nur ein Teil von ihnen hat bereits eine Geschichte. Diese muss vielfach erst noch geschrieben werden. Unterschlagen wird an dieser Stelle die reichhaltige – wissenschaftliche wie »graue« – Literatur zu den Kirchengemeinden und zu verschiedenen hervorragenden Theologen und Pfarrern, die vielfach überörtlich wirkten und überregionale Bedeutung erlangten. Hinzuweisen ist hingegen darauf, dass es bereits – begonnen spätestens in den 1950er-Jahren – zu allen Kirchenkreisen Publikationen, Festschriften und »Gemeindebücher« gibt. Vielfach dokumentieren diese einen Ist-Zustand, häufig dienten sie zur Information der Gemeindeglieder über Einrichtungen, Amtshandlungen und Kontakte im kirchlichen Umfeld ihrer Gemeinden und Pfarrbezirke. Es finden sich darunter auch dezidierte historische Ausführungen. Indes: Sie stellen noch keine eigentliche Geschichtsschreibung dar. Insofern mein obiger Hinweis auf die Forschungslücke.

IV. Die Erfindung der Kirchenkreisgeschichtsforschung

Das ist eigentlich auch keine Überraschung. Denn die »Kirchenkreisgeschichtsforschung« ist eine junge Disziplin. Der Begriff und das Unterfangen gehen auf Helmut Geck zurück, den mittlerweile verstorbenen Begründer des 1990 beim dortigen Kirchenkreis geschaffenen »Recklinghäuser Instituts für kirchliche Zeitgeschichte«. Im Jahr 2000 hat dort eine erste Grundsatztagung stattgefunden, die die Untersuchung »kirchenkreisspezifischer Erscheinungsformen protestantischer Kirchlichkeit« methodisch und theoretisch fundieren und der Kirchenkreisgeschichtsforschung wichtige Impulse geben sollte. Die Themen steckten die bis heute gültige Bandbreite des Untersuchungsfeldes ab: Der Kirchenhistoriker Jürgen Kampmann referierte über die Einrichtung von Kirchenkreisen im 19. Jahrhundert, Superintendent Peter Burkowski sprach über die Strukturüberlegungen der EKvW im Zusammenhang der damals aktuellen Reformvorlage »Kirche mit Zukunft« und ihre Auswirkungen für die Kirchenkreise. – Dieser Tage ist der 7. Tagungsband des »Recklinghäuser Forums zur Geschichte von Kirchenkreisen« erschienen, der sich, wie sollte es anders sein, mit dem letztjährigen »Dreifachjubiläum« 500 Jahre Reformation – 200 Jahre Preußische Union – 110 Jahre Evangelischer Kirchenkreis Recklinghausen beschäftigt.⁶

Forschungsschwerpunkt bei der historischen Untersuchung der Kirchenkreise stellte bereits seit den

1980er-Jahren die Zeit des »Kirchenkampfes« dar, oder genauer gesagt: Es entstanden Studien zum kirchlichen Leben während der NS-Zeit.⁷

Bemüht man sich um einen Überblick über die Literatur, die mittlerweile zur Geschichte westfälischer Kirchenkreise entstanden ist, dann können wir bis in die jüngsten Veröffentlichungen hinein feststellen: Selbst wenn ein Kirchenkreis als Herausgeber einer wissenschaftlichen Publikation oder als titelgebender Untersuchungsgegenstand in Erscheinung tritt, behandeln viele Beiträge dieser Publikationen nicht das Wirken des Kirchenkreises in der Geschichte, sondern das historische Geschehen innerhalb des Kirchenkreises. Dies ist durchaus legitim, denn es werden vielfach bedeutende übergemeindliche Initiativen mit regionaler Strahlkraft vorgestellt. Und es ist zudem wichtig, um die Vielfalt insbesondere der ehrenamtlichen Aktivitäten zu würdigen. Dennoch stellt die Kirchenkreisforschung bis heute häufig nur den Rahmen dar für die Akteure innerhalb seiner Grenzen (Kirchengemeinden, Personen, Einrichtungen, durchaus auch kreiskirchliche Arbeitsfelder).⁸ Und gibt es auch die angedeuteten Ausnahmen – meist einzelne Kapitel oder Abschnitte,⁹ aber eigentlich nie ganze Werke. Auch darum müssen wir uns doch fragen: Ist ein Kirchenkreis ein historischer Akteur?

V. Etappen der Kirchenkreisgeschichte

Zur Erforschung der Kirchenkreisgeschichte erscheint es sinnvoll, diese zu segmentieren. Dieses Verfahren könnte insbesondere die von mir befürwortete vergleichende Forschung erleichtern, nicht nur mit Blick auf Arbeitsbereiche des Kirchenkreises, wie zum Beispiel Jugendarbeit oder Diakonie, sondern auch im Blick auf eine regionale Sozialgeschichte. Es ließen sich

beispielsweise die Auswirkungen regional dominierender Unternehmen oder Wirtschaftszweige, wie die Metallverarbeitung oder der Bergbau, auf das Leben der Bevölkerung in einem größeren Zeitabschnitt der Industrialisierung untersuchen und damit auch die Rolle des Kirchenkreises in den Blick nehmen. Es ließen sich aber auch, nun weniger synchron als vielmehr diachron angelegt, Phasen der Kirchenkreisentwicklung entdecken und diese dann im Vergleich zur allgemeinen politischen und gesellschaftlichen Entwicklung darstellen.

1. Die Vorgeschichte der »Classen«

In der Grafschaft Mark hatte sich die Reformation in vielen Gemeinden »von unten her« und damit gegen den Willen der Obrigkeit durchsetzen können. Hier war die Kirche »Gemeindekirche«.¹⁰ 1611 und 1612 konstituierten sich die reformierten Gemeinden und die lutherischen Gemeinden in der Grafschaft Mark auf zwei getrennten Synoden jeweils in Unna gleichsam zu Landeskirchen. Man unterteilte damals die märkisch-lutherische Kirche in Predigerklassen, die den Ämtern der weltlichen Administration entsprachen und die nunmehr eine Mittelinstanz der Synodalverfassung bildeten.¹¹ In der Grafschaft Hohenlimburg bildeten die reformierten Gemeinden Limburg, Berchum, Hennen, Ergste und Oestrich eine eigene Klasse. Durch Entsendung von Delegierten nahm diese kleine Territorialkirche an den Synoden der Mark teil.¹²

Auf Dauer konnten sich die Synoden nicht gegen die Übermacht des aufgeklärten absolutistischen Staates behaupten und verloren im Laufe der Zeit an Bedeutung. So hieß es dann Ende des 18. Jahrhunderts: »Synodal-Beschlüsse wurden niedergeschrieben, gelesen, vergessen, und jeder tat, was ihm gutdünkte«.¹³ Positiv gewendet: Damit war der Wille zur Eigenständigkeit bei

7 Vgl. z. B. Helmut Geck: Die Bekennende Kirche und die Deutschen Christen im Kirchenkreis Recklinghausen unter nationalsozialistischer Herrschaft (1933–1945), Recklinghausen 1984; Dirk Bockermann: Die Anfänge des evang. Kirchenkampfes in Hagen 1932 bis 1935, Bielefeld 1988; Heinz-Jürgen Trütken-Kirsch: Der Kirchenkreis Tecklenburg in der NS-Zeit, Bielefeld 1996; Volker Heinrich: Der Kirchenkreis Siegen in der NS-Zeit, Bielefeld 1997.

8 Vgl. z. B. Matthias Benad/Hans-Walter Schmuhi (Hg.): Aufbruch in die Moderne. Der evangelische Kirchenkreis Bielefeld von 1817 bis 2006, Bielefeld 2006; Ev. Kirchenkreis Dortmund (Hg.): Evangelisch in Dortmund 1517 bis 2017, Essen 2015; Uta C. Schmidt i. A. des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid (Hg.): Wattenscheider Barock – Gelsenkirchener Appell. Kirche in der Stadt, Gelsenkirchen 2017; Richard Janus/Gesine Drönsz (Hg.): »Als lebendige Steine lasst euch aufbauen zu einem geistlichen Haus«. 175 Jahre Evangelischer Kirchenkreis Paderborn, Paderborn 2017.

9 Wolfhart Beck: Westfälische Protestanten auf dem Weg in die Moderne. Die evangelischen Gemeinden des Kirchenkreises Lübbecke zwischen Kaiserreich und Bundesrepublik, München 2002; Andreas Müller: Der Kirchenkreis Minden in der Zeit des Nationalsozialismus, Bielefeld 2013, 400–453 (Abschnitt »Kirchenkampf auf kreiskirchlicher Ebene«); Lebendige Vielfalt auf gutem Grund. 175 Jahre Evangelischer Kirchenkreis Vlotho 1841–2016, hg. v. Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Vlotho, Vlotho 2016.

10 Werner Danielsmeyer: Die Evangelische Kirche von Westfalen. Bekenntnisstand, Verfassung, Dienst an Wort und Sakrament, Bielefeld 1976, 33–49; Wilhelm Rahe: Eigenständige oder gelenkte Kirche? Zur Entstehung der westfälischen Kirche 1815–1819, Bethel 1966, 15 f.

11 Hans Steinberg: Die Kirchenkreise der EKvW. Die Entstehung ihrer Grenzen, masch. Bielefeld 1975, 1; Hartmut Waldminghaus: Der Kirchenkreis Lüdenscheid 1818–1918, in: JWKG 96/2001, 165–188.

12 Rahe, Eigenständige oder gelenkte Kirche, aaO., 26.

13 Walter Göbell: Die evangelisch-lutherische Kirche in der Grafschaft Mark. Verfassung, Rechtsprechung und Lehre, I. Band, Bethel 1961, XXVI.

den lutherischen und reformierten Synoden nicht erloschen¹⁴ – und damit auch nicht der Einsatz für einen presbyterian-synodalen Kirchenaufbau, auf den wir uns heute noch grundlegend beziehen (auch wenn er in unserer Kirchenordnung selbst nur einmal erwähnt wird). Insofern ist aber die Geschichte der westfälischen, zumindest der märkischen Kirchenkreise nicht ohne ihre längere Vorgeschichte zu verstehen.

2. »Diözesen« – Die Kirchenkreisgründung 1818

Die *kürzere* Vorgeschichte indes führt uns in die Umbruchszeit der Preußischwerdung ganz Westfalens, also auch jener bislang katholischen Herrschaftsgebiete, die erzbischöflich kurkölnisch, münsterisch oder paderbornisch gewesen sind. Die Preußischwerdung erfolgte kurz vor und dann durchgreifend seit kurz nach der »Franzosenzeit«, deren Ende nahte, nachdem Napoleon am Leipziger Völkerschlachtdenkmal sein Waterloo erlebt hatte.

Nach dem Wiener Kongress 1815 erhielt Preußen das ganze Rheinland und Westfalen als Kompensation für die unter Napoleon erlittenen Verluste im Westen. »Westfalen«, so wie es geografisch die Vorlage für die heutige Landeskirche, die Evangelische Kirche von Westfalen, abgibt, ist erst damals entstanden. Alle nunmehr zehn preußischen Provinzen schuf man deckungsgleich mit den neuen Kirchenprovinzen. Die preußischen Provinzen hatten jeweils einen Oberpräsidenten an ihrer Spitze, die Kirchenprovinzen unterstanden einem Konsistorium.

Im Zuge der Neueinteilung der Provinzen und Kirchenprovinzen übertrug man dem jeweiligen Konsistorium in Bezug auf die evangelische Kirche die Hoheits- und Aufsichtsrechte *über* die Kirche und *in* der Kirche. Damit genoss letztendlich der Landesherr nicht nur das Aufsichtsrecht als staatlicher Souverän, sondern er konnte als oberster Bischof – als »summus episcopus« – die inneren Angelegenheiten der evangelischen Kirche ordnen.¹⁵ Seine Behörde, das königlich preußische Konsistorium in Münster, teilte im Amts-

blatt der ebenso königlichen Regierung Münster am 9. Juli 1818 die Einrichtung von 16 Diözesen in der westfälischen Provinzialkirche mit.

Bereits Anfang 1817 hatte das westfälische Konsistorium angekündigt, »daß die protestantischen Geistlichen jedes Kreises unter dem Vorsitz eines Superintendenten eine Kreis Synode [...] bilden sollen«.¹⁶ Zugleich übrigens ließ der König mitteilen, dass es ihm »zum Wohlgefallen gereichen würde«, wenn die Lutheraner und die Reformierten sich zu einer einzigen evangelischen Landeskirche verbinden würden.¹⁷ Damit hatte man mit einem Streich nicht nur den zukünftigen Aufbau der Kirchenverwaltung konzipiert, sondern zugleich auch erstmals offiziell den Wunsch formuliert, das protestantische Kirchenwesen in konfessioneller Hinsicht zu vereinheitlichen. Das ging dabei alles recht schnell; der lutherische Generalsuperintendent der Mark, Franz Bädeker, übrigens der Großonkel vom späteren Reiseführer-Baedeker, äußerte damals einigermaßen überrascht: »Was unter Kreis-Synode verstanden wird, ist mir selbst noch dunkel«.¹⁸

Licht in dieses Dunkel brachte der im Juni 1817 aus Berlin vorgelegte »Entwurf der Synodal-Ordnung für den Kirchenverein beider evangelischen Confessionen im Preußischen Staate«.¹⁹ Zu diesem Zeitpunkt ging man durchaus noch davon aus, in der Tradition der märkischen »Klassen« getrennte Kirchenkreise für Lutheraner und Reformierte zu schaffen. Es begannen aber Beratungen über gemeinschaftliche Synoden, dies im Kontext der Feier des 300-jährigen Reformationsjubiläums und des Unionsaufrufes von König Friedrich Wilhelm III.,²⁰ die für einige Monate alle anderen Themen zur Seite drängten. Erst danach forderte und forcierte das Konsistorium dann die Einrichtung von Kirchenkreisen ohne Rücksicht auf den Konfessionsstand der Gemeinden.²¹

Nachdem die 16 Kirchenkreise im Juli 1818 auf diese Weise gleichsam von »oben« geschaffen worden waren,²² konstituierten sich in den darauffolgenden Monaten überall in Westfalen die Kreissynoden. Teil-

14 Wilhelm Rahe, Eigenständige oder gelenkte Kirche, aaO., 31.

15 Dazu gehören insbesondere die Ordnung des Gottesdienstes (*ius liturgicum*) durch Agenden und Gesangbücher, aber auch das Recht, die Kirchenunion anzutreten. In der Regel ist der Landesherr dabei auf die Mitwirkung des geistlichen Standes angewiesen. Dieses Recht war ein Hauptstreitpunkt im Agendenstreit.

16 KglK an Gen.sup. Bädeker, 24.1.1817, zit.n. Jürgen Kampmann: Die Einrichtung von Kirchenkreisen, in: Hermann Geck (Hg.): Kirchenkreise – Kreissynoden – Superintendenten, aaO., 31.

17 Ebd., 32.

18 Franz Bädeker an Insp. Kleinschmidt, 7.2.1817, zit.n. ebd.

19 Ebd.

20 »Der Iserlohner Ehrenberg gehört noch in die Anfangszeit der Synode. 16 weitverbreitete Predigtände stammen von ihm, besonders nennenswert die ›Reden an Gebildete aus dem weiblichen Geschlecht‹ (1804). Ehrenberg wurde Hofprediger Friedrich Wilhelms III.« (Karl Burkhardt: Zur Geschichte des evangelischen Kirchenkreises Iserlohn, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgebung Nr. 10, Oktober 1960, 142).

21 Jürgen Kampmann: Die Einrichtung von Kirchenkreisen, in: Hermann Geck (Hg.): Kirchenkreise – Kreissynoden – Superintendenten, aaO., 34.

22 Ebd., 39.

nehmer waren die Pfarrer der jeweiligen Kirchengemeinden, nicht jedoch Laien, also keine Ältesten beziehungsweise Presbyter, und selbstredend keine Frauen. Ich zitiere aus dem ersten Protokoll des Iserlohner »Diözesan-Convents« vom 5. November 1818, als man den königlichen Entwurf einer Kirchenordnung unter die Lupe nahm:

»Man fand im Allgemeinen, daß nur dann der darin ausgedrückte Inhalt vollständig und folgerecht beantwortet werden könne, wenn vorab das Verhältniß der Kirche zum Staate gehörig festgesetzt wäre. Nur dann, wenn die Kirche, in ihrem eigensten Wesen die höchsten Angelegenheiten des Menschen erfassend, sich in sich selbst begründete und unabhängig vom Staate sich aus sich selbst nach ihrer Idee bildete und die reine Presbyterial- und Synodalverfassung in unserer Zeit sich gestaltete, könne sie die Bildung eines ethischen Staates herbeiführen«.²³

Wir sehen durchaus: Seit seinen Anfängen bemühte sich der Kirchenkreis um Selbstverwaltungsrechte. Man findet vergleichbare Stellungnahmen in vielen westfälischen Kirchenkreisen. Folgerichtig sprach sich auch die 1819 einberufene, lutherisch-reformiert und damit konfessionsübergreifend gebildete gesamtwestfälische Provinzialsynode weitgehend gegen den »Entwurf der Synodalordnung« des preußischen Königs Friedrich Wilhelm III. aus. Denn obschon dieser die Bildung von Synoden auf der kirchlichen Mittelebene vorsah, sollten daran keine »Ältesten«, keine Presbyter, sondern nur Geistliche teilhaben.²⁴

3. »Kreisgemeinden« und »Kreissynoden« –

Die Kirchenordnung von 1835 und ihre Revision

Bei der Diskussion um die Kirchenordnung im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts war die Existenz einer Mittelebene zwar unstrittig, ihre Kompetenzen waren aber erheblich umstritten. Die konfessionsübergreifenden Diözesen hatten im Wesentlichen eine Aufsichtsfunktion und keine leitende Funktion. Die Schwäche der Mittelebene wurde auch dadurch deutlich, dass es keinen kontinuierlich arbeitenden Vorstand gab und damit vieles vor allem von der Persönlichkeit des Superintendenten abhing.²⁵ Insofern folgte ein langer Kampf um die Berücksichtigung presbyterial-synodaler Strukturen in der westfälischen wie auch in der rheinischen Kirche.

23 Erste Sitzung des »Diözesan Convents« Iserlohn, 5.11.1818, in: LkA EKVW 4.22/2020 (Kreissynodalbuch der Diocese Iserlohn).

24 Jürgen Kampmann: Der Kirchenkreis in den Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnungen seit 1835 – samt einer bewegten Vorgeschichte, in: H. Geck (Hg.): Der Kirchenkreis in der presbyterian-synodalen Ordnung, aaO., 13–47, hier: 28.

25 Vgl. Wolfgang Günther/Jens Murken: Neues aus der Kirchenkreisgeschichtsforschung, in: Archivmitteilungen 19/2009, 101–110.

26 Bernd Hey: Landesgeschichte und Kirchengeschichte, in: JWKG 100/2005, 17–28, hier: 23.

27 KS Iserlohn 1842, 3, in: 4.68/41.

28 Jürgen Kampmann: Der Kirchenkreis in den Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnungen seit 1835 – samt einer bewegten Vorgeschichte, in: Hermann Geck (Hg.): Der Kirchenkreis in der presbyterian-synodalen Ordnung, aaO., 37.

Die beiden westlichen Kirchenprovinzen ertrotzten 1835 die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung mit Reservatsrechten innerhalb der altpreußischen Landeskirche.²⁶ Sieben Jahre nach ihrer Einführung wies Superintendent Wilhelm Hammerschmidt, im Hauptberuf Pfarrer in Altena, die Iserlohner Kreissynode bei ihrer Versammlung in der Obersten Stadtkirche im Spätsommer 1842 noch einmal auf den großen Gewinn hin, die die Kirche durch die Kirchenordnung und ihre Verwaltungsordnung erlangt habe, denn sie habe »unsere Kirche auch in Hinsicht ihrer äußerer Verhältnisse selbstständiger gemacht«, sie stünde nun »in unseren Provinzen freier da, als irgendwo sonst in Deutschland. Um so mehr ist es unsre Aufgabe, uns dieser Freiheit würdig zu zeigen, einerseits durch ein gläubiges und im Glauben lebendiges Festhalten an dem evangelischen Bekenntnis, anderseits durch eine strenge Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und durch einen regelmäßigen Geschäftsgang, der, so mühsam er zuweilen auch sein mag, doch die unerlässliche Bedingung der Ordnung und Sicherheit in den Geschäften ist, und jedenfalls weniger Arbeit und Mühe verursacht, als Unordnung und Vernachlässigung es thun«.²⁷

Es mag anders klingen, zumal die Rolle der kirchlichen Mittelebene noch recht passiv war: Doch mit der Kirchenordnung von 1835 und vor allem mit ihrer bald einsetzenden Revision begann Mitte des 19. Jahrhunderts die allmähliche Trennung von Staat und Kirche – ein Prozess, der im Übrigen bis heute nicht ganz abgeschlossen ist.

4. »Kirchenkreis« – Das Ende des Summepiskopats

nach dem Ersten Weltkrieg

Von besonderer Relevanz auf diesem Weg war die Abdankung des preußischen Königs und deutschen Kaisers Wilhelm II. im November 1918. Denn damit endete zugleich das Summepiskopat, also die bischöfliche Oberhoheit des Landesherrn. Die evangelische Kirche fühlte sich indes nicht befreit, sondern kopflos und geriet in eine bis dahin nicht bekannte Verfassungskrise, auch wenn (oder: gerade weil) die neue Weimarer Reichsverfassung es jeder Religionsgesellschaft übertrug, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten.²⁸

Man überarbeitete bis 1923 die Kirchenordnung von 1835, die für die kreisgemeindliche Ebene nunmehr

fast durchgängig den Begriff »Kirchenkreis« verwendete. Wirklich bedeutsam war jedoch, dass man dem Kirchenkreis eine eigene Rechtspersönlichkeit zueignete und ihn als »Selbstverwaltungskörper« und zugleich als »Verwaltungsbezirk der Kirche« definierte. Seine Aufgabe war nicht mehr vorrangig die Aufsicht über die Kirchengemeinden, sondern die Verwaltung der besonderen Einrichtungen des Kreissynodalverbandes. Man erkennt: Die kirchliche Mittelebene ist damals aus ihrer passiven Rolle befreit worden.²⁹

Dass die national-patriotische, konservative Pfarrerschaft aber, entsprechend ihrer Sozialisation, mental noch durch und durch im Kaiserreich verhaftet war, spürt man den Aussagen von Superintendent Justus Winkelmann auf der Iserlohner Kreissynode 1924 ab: »Die Organisation unseres staatlichen Zusammenlebens führt immer wieder zur Gliederung in Obrigkeit und Untertanen. Es ist der biblisch bezeugte Gottes Wille, daß es für uns so sei, und daß wir diese Gliederung nach seinem Willen erkennen und vollziehen. [...] Die Untertanen sollen es als Gottes Wille betrachten dem Ganzen an ihrem Teil in Gehorsam, Treue und Liebe zu dienen.«

5. »Bekenntniskreissynode« – Die politischen und innerkirchlichen Kämpfe der NS-Zeit 1933–1945

Die rechtliche, wenngleich nicht durchgängig gelebte geistige Freiheit sollte nach zehn Jahren in Frage gestellt werden, als nämlich nach 1933 der sogenannte »Kirchenkampf« und das Einwirken des nationalsozialistischen Regimes in die Kirchenbelange zu einer fundamentalen Umgestaltung der inneren Struktur im Sinne einer Gleichschaltung bei gleichzeitiger Einführung des Führerprinzips in der kirchlichen Leitung führen sollten. Die Kirchenordnung wurde vielfach ausgehebelt. Kreissynodaltagungen beispielsweise fanden ab 1934 kaum noch statt.

In jenen Kirchenkreisen, in denen es eine Mehrheit der Deutschen Christen gab, etablierte die Bekennende Kirche durch die Einberufung von »Bekenntniskreissynoden« eine Parallelstruktur. Der »Kirchenkampf« wurde vor allem auf der Ebene der Kirchenleitungen sowie auf der Ebene der Kirchengemeinden ausgetragen.³⁰ Doch fanden die Auseinandersetzungen auch auf der Mittelebene statt, wenn man beispielsweise zwischen BK und DC um Amt des Superintendenten-

ten kämpfte oder wenn in der Kriegszeit Pfarrkonferenzen wichtige Entscheidungen für den Kirchenkreis fielen.

Auch im Kirchenkreis Iserlohn entstanden eine »Bekenntnissynode« und ein »Kreisbruderrat«.³¹ Superintendent Gustav Niemeier stellte sich deutlich auf die damalige Position des Pfarrernotbundes bzw. der Bekennenden Kirche, die nicht zuletzt durch die Ablehnung der Einführung des sog. Arierparagraphen in das Kirchenrecht entstanden ist. »Ich verstehe den Arier-Paragraphen des deutschen Staates; ich verstehe, wenn der Staat keinen Rassefremden zur Universität zuläßt, und ich protestiere nicht dagegen; aber die Kirche kann keinen Arierparagraphen aufstellen, das widerspricht dem Wesen der christlichen Kirche, die für alle Welt da ist, und da es ein Priestertum aller Gläubigen gibt.«³²

Nicht explizit thematisiert wurde von Niemeier an dieser Stelle die (lutherische) Unterscheidung von Gesetz und Evangelium sowie die Zwei-Regimentenlehre Luthers. Bei ihm ist es die Empörung über die Gleichschaltungsversuche, konkret über die Übernahme des ein Jahr zuvor von der nationalsozialistischen Reichsregierung verabschiedete »Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums« in die preußische Kirche, das sich gegen sog. »Nichtarier« und damit gemäß der nationalsozialistischen Rechtsauffassung auch gegen Christen jüdischer Herkunft richtete. Wie etliche andere Theologen hielt auch der Iserlohner Superintendent den Arierparagraphen nicht mit dem Neuen Testament vereinbar. Aus den Erkenntnissen erwuchs aber zumeist keine kirchliche Opposition gegen dieselben Maßnahmen im staatlichen Raum und Rechtsgebiet.

Wir mögen hieran ersehen: Bekennende Kirche und politischer Widerstand sind durchaus zwei unterschiedliche Paar Schuhe gewesen – auch wenn die Geschichtsschreibung lange brauchte, um das zu erkennen beziehungsweise sich einzustehen.

6. »In eigener Verantwortung« – Die Ausdifferenzierung des Kirchenkreises nach der Etablierung der EKvW und der Kirchenordnung von 1953

Der »Kirchenkampf« endete letztlich mit dem Zusammenbruch der NS-Herrschaft. Der Dortmunder Superintendent Fritz Heuner sah 1946 »die Stunde der Kirche« gekommen,³³ machte aber vor den Kreissynoden der kommenden Jahre wiederkehrend deutlich,

29 Ebd., 38.

30 Ebd., 41 f.

31 Vgl. dazu 4.22/1912 und 4.22/2166.

32 Sup. Niemeier an Dr. N. N., 14.4.1934, in: 4.22/1913.

33 »Jetzt ist die Stunde der Kirche gekommen!« lautet die Eröffnung von Heuners »Bericht des Superintendenten zur Kreissynode am

21. Januar 1946«, in: Verhandlungsberichte der Kreissynode Dortmund für die Jahre 1946–48, Dortmund 1948, 14. – Die Verhandlungsberichte der Kreissynode Dortmund von den 1940er- bis in den 1960er-Jahre finden sich u. a. in: LkA EKvW 4.251/133.

dass nur durch eine aufrichtige Buße zu einem Neuanfang in Kirche und Gesellschaft zu gelangen sei.³⁴ Man hätte gar keinen Anlass, so Heuner 1954 vor der Kreissynode, »hochmütig oder gar vorwurfsvoll auf die damals lebenden Pfarrer und Presbyter herabzusehen, denn wir haben ja damals alle in derselben Geisteshaltung gelebt. Das Reich Gottes und das deutsche Reich ging für uns ineinander über.«³⁵

Die Tagesordnungen der jährlichen Kreissynoden nach dem Zweiten Weltkrieg verdeutlichen die Arbeitsschwerpunkte der Synodalen: Man behandelt Kirchengesetzesvorlagen und Proponenden der Kirchenleitung (z. B. 1950 zum Amt des Pfarrdiakons oder zur Verwaltung des Taufsaakments) und lässt sich aus einzelnen Arbeitsgebieten im Kirchenkreis berichten (Hilfswerk, Kirche und Schule, Gustav-Adolf-Verein). Seit 1951 beschäftigten sich die Kreissynoden verstärkt mit den Vorlagen der neuen Kirchenordnung für die EKvW; teils externe, teils landeskirchliche Referenten informierten über deren Regelungen, und man beriet einzelne Abschnitte.

Die Einführung der heute gültigen Kirchenordnung erfolgte im Jahr 1953. Diese Kirchenordnung hob die Gegenüberstellung von »Selbstverwaltungskörper« und »Verwaltungsbezirk« auf und führt diese verschiedenen Funktionen in den beiden Leitungsorganen des Kirchenkreises, dem Superintendenten und dem Kreissynodalvorstand, zusammen.

1954 installierte die westfälische Landessynode einen Ausschuss zur »Neugliederung übergroßer Kirchenkreise«, denn man konstatierte eine Überlastung der Superintendenten.³⁶ Eine Folge war die Aufteilung großer Kirchenkreise; allein im Dortmunder Raum entstand 1960 eine Handvoll von Kirchenkreisen. In dieser Zeit, bereits vor »1968«, diskutierte man auch neue kirchliche Gemeindemodelle. Und auf der Kirchenkreisebene empfahl man den Wechsel zur Hauptamtlichkeit des Superintendentenamtes auf Lebenszeit. Bochums Superintendent Erich Brühmann führte dazu aus: »Warum solle man einer Kreissynode nicht das gleiche Risiko zutrauen, das jedes Presbyterium bei einer Pfarrwahl auf sich nimmt, auf Lebenszeit zu wählen?«³⁷

Auch theologische Überlegungen über das richtige Gemeindemodell bestimmten in den 1960er und 1970er-Jahren angesichts distanzierter Kirchenmitglieder die Strukturfragen. Unter dem bekannten Bonhoeffer-Wort »Kirche für andere« beriet man auch die Vorlage des Strukturausschusses für die Landessynode 1968, die den Titel trug: »Auftrag und Ordnung der Kirche in der sich wandelnden Welt«. Diese Schrift befürwortete die dreigliedrige Aufteilung in Ortsgemeinde, überparochiale Dienste und Landeskirche. In der Folgezeit entwickelten sich kirchliche Dienste und Einrichtungen, die über die Zuständigkeit einzelner Kirchengemeinden hinauswuchsen und die dann den Kirchenkreisen einen Verantwortungs-, aber auch Bedeutungszuwachs verschafften (u. a. Krankenhaus-, Telefonseelsorge, Erwachsenbildung, Ökumene und insbesondere Diakonie).³⁸

Von besonderer Bedeutung für die Aufgabenwahrnehmung sollte sich das Finanzausgleichsgesetz erweisen, dass die westfälische Landeskirche 1968/69 einföhrte. Nunmehr waren alle Kirchenkreise unabhängig von ihrem Steueraufkommen finanziell gleichgestellt.³⁹

Anfang der 1970er-Jahre berieten die Kirchenkreise über landeskirchliche Überlegungen zum gegliederten Kirchenkreis. Die Landessynode 1971 hatte entsprechende Beschlüsse auf den Weg gebracht. Der Leitung des Kirchenkreises sollte zunehmend die Rolle einer Planungs- und Leitstelle für die Gesamtheit kirchlicher Arbeit in den Gemeinden und funktionalen Diensten zukommen. Präses Hans Thimme hielt zwar den Dienst des Pfarrers und seiner Mitarbeiter »vor Ort« für unaufgängbar. Die Kirche könnte aber ihren Auftrag nur dann erfüllen, wenn sie in einer arbeitsteiligen Gesellschaft auch ihrerseits zur Arbeitsteilung übergehe und Fachleute der verschiedenen Disziplinen einsetze.⁴⁰

Dies setzte aber größere Räume voraus. Während man auf der einen Seite durch Teilung kleinere Kirchenkreise geschaffen hatte, musste man auf der anderen Seite über die einzelnen Kirchtürme hinausblicken. Die Gemeinden waren angehalten zu prüfen, welche Aufgaben auf kirchenkreislicher Ebene effektiver gelöst werden könnten. Die Kirchenleitung selbst legte Anfang 1975 die vom Strukturausschuss erarbeitete Schrift »Be-

34 Vgl. dazu das Kapitel 4.2.9 »Auseinandersetzungen mit der Stuttgarter Schulderklärung vom 18./19. Oktober 1945«, in: Hermann-Ulrich Koehn: Protestantismus und Öffentlichkeit im Dortmunder Raum 1942/43–1955/56. Zur Interdependenz von Protestantismus und öffentlichem Leben in einer Zeit grundlegender politischer und gesellschaftlicher Umbrüche, Berlin 2008, 143–160.

35 Bericht des Superintendenten. Kreissynode 1954, 1, in: LKA EKvW 3.147/16.

36 »Bericht über die Sitzung des Ausschusses zur Neugliederung übergroßer Kirchenkreise« (23.2.1956), 1, in: 0.0 neu A/1861.

37 Protokoll, o. D. (Juni 1966), in: 0.0 neu A/1871.

38 Vgl. Peter Burkowski: Kirche mit Zukunft – Strukturüberlegungen der EKvW und ihre Auswirkungen für die Kirchenkreise, in: Geck (Hg.): Kirchenkreise – Kreissynoden – Superintendenten, aaO., 42–54, hier: 44–47.

39 Vgl. Helmut Geck: Kirche in einer Zeit des Umbruchs. Die Verwaltungs- und Finanzreform der EKvW von 1968/69, in: Bernd Hey (Hg.): Kirche, Staat und Gesellschaft nach 1945. Konfessionelle Prägungen und sozialer Wandel, Bielefeld 2001, 157–174.

40 »Für Arbeitsteilung und Planung im Kirchenkreis«, epd Landesdienst Westfalen und Lippe Nr. 27 vom 20. März 1972, 4, in: 2.2/3881.

zugsräume der kirchlichen Mittelebene« zur innerkirchlichen Diskussion vor.⁴¹ 1976 beschäftigte sich die »Planungskommission für Ämter und Einrichtungen der EKvW« vorwiegend mit den Handlungsfeldern auf der Ebene der Kirchenkreise. Aus den Beratungen entstanden die »Arbeitshilfen für Leitungsorgane und Ausschüsse im Kirchenkreis«, die das Landeskirchenamt 1977 in ihrer endgültigen Fassung vorlegte.⁴² In dieser Zeit richtete man in zahlreichen westfälischen Kirchenkreisen hauptamtliche Superintendentenstellen ein und schuf Kreiskirchenämter.

7. »Kirche mit Zukunft« – Reformdruck angesichts negativen Wachstums seit den 1990er-Jahren

Die Mittelebene hatte sich nunmehr zu einer »Vermittlungsebene« entwickelt, die ihren enormen Bedeutungszuwachs insbesondere dadurch erfuhr, dass man gemeinsame Dienste und Sonderpfarrstellen schuf. Beunruhigend war jedoch der Rückgang der Gemeindegliederzahlen. Den Verlust von teilweise 20 Prozent innerhalb von zwei Jahrzehnten führte man vor allem auf den Geburtenrückgang zurück, sodann auf Kirchenaustritte und zu einem geringeren Teil auf Abwanderungen. Fast alle westfälischen Kirchenkreise machten eine vergleichbare Erfahrung: »Ein vermehrtes Angebot hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarramt und in anderen Bereichen kirchlicher Arbeit steht einer wesentlich verminderten Zahl von Gemeindegliedern gegenüber.«⁴³

Spätestens seit Mitte der 1990er-Jahre war der Landeskirche bewusst, dass der demografische Wandel struktureller Natur war und von Dauer sein würde. Der Sparzwang führte zu Bemühungen der Schaffung einheitlicher, vergleichbarer und vor allem handlungsfähiger Kirchenkreise. Dabei sollte sich das Zusammenspiel der Ebenen Kirchengemeinde – Kirchenkreis – Landeskirche an dem aus der katholischen Soziallehre stammenden Prinzip der Subsidiarität orientieren und »Aufgaben auf die niedrigst mögliche Ebene verlagern, auf der das kirchliche Handeln in sachlich und fachlich angemessener Qualität wahrgenommen werden kann«.⁴⁴

Dazu setzte die Landeskirche einen Struktur- und Planungsausschuss ein, der unter anderem die Gestalt der presbyterian-synodalen Ordnung überprüfen sollte, so im Blick auf die Kompetenzregelungen in Kirchenkreisen und Gemeinden. Zu den Zielperspektiven gehörte die »Definition von Funktion, Kompetenz und Größenordnung von Kirchenkreisen mit dem Ziel der Verringerung der Zahl der Kirchenkreise.«⁴⁵ Unbeschadet der regionalen Zusammenarbeit war bei den Strukturüberlegungen jedoch die Bildung einer vierten Verfassungsebene nicht vorgesehen, um Aufgabenüberschneidungen und -dopplungen zu vermeiden.

8. »Gestaltungsräume« – Gestaltwandel im landeskirchlichen Reformprozess

Die letzte Etappe der Kirchenkreis-Geschichte wird eingeläutet durch die landeskirchliche Reformvorlage »Kirche mit Zukunft« des Jahres 2000.⁴⁶ Sie präsentierte unter anderem Modelle für Kirchenkreise und konstatierte dabei, dass auf Kirchenkreisebene die Bereitschaft für Kooperationen und Fusionen in den letzten Jahren gewachsen sei. Die Landessynode 2001 hat dann die Bildung von elf »Gestaltungsräumen« beschlossen – die eingangs erwähnte »dreieinhälftige« Ebene.⁴⁷ Denn diese bildeten gemäß der vorherigen Strukturüberlegungen keine eigene Verfassungsebene aus, sondern Nachbarschaften, in denen die beteiligten Kirchenkreise über Umfang und Tiefe ihrer Kooperation bestimmen konnten.⁴⁸

Mittlerweile kam und kommt es zu Fusionen westfälischer Kirchenkreise oder zur Zusammenlegung ihrer Verwaltungen. So ist beispielsweise mit der Schaffung des »Evangelischen Kreiskirchenamtes Sauerland-Hellweg« der vier beteiligten Kirchenkreise Soest, Arnsberg, Iserlohn und Lüdenscheid zu Jahresbeginn 2018 das größte Amt auf mittlerer Ebene innerhalb der westfälischen Landeskirche entstanden.

41 Bezugsräume der kirchlichen Mittelebene. Ausarbeitung des Strukturausschusses (Materialien für den Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen, Reihe F, Heft 1), Bielefeld 1975.

42 LKA an die Superintendenten der EKvW, 2.5.1977, in: 0.0 neu D/3662.

43 »Zur Geschichte des evangelischen Kirchenkreises Iserlohn«, in: Visitationsbericht Landeskirchliche Visitation im Kirchenkreis Iserlohn vom 22. bis 28. September 1991, A-9 f.

44 So Präses Manfred Sorg auf der Landessynode 1997, zit. n. Burkowski: Kirche mit Zukunft, in: Geck (Hg.): Kirchenkreise – Kreissynoden – Superintendenten, aaO., 48 f.

45 Sup. Heinz Dieter Quadbeck: »Tagung der Kreissynode am 9. Juni 1999 in Iserlohn, hier: Bericht aus der Arbeit des Kirchenkreises und der Landeskirche«, 1, in: 0.0 neu A/5460.

46 Evangelische Kirche von Westfalen (Hg.): Kirche mit Zukunft. Zielorientierungen für die Evangelische Kirche von Westfalen. Reformvorlage 2000 der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld o. J. (2000), 102 Seiten.

47 Vgl. 0.0 neu A/5289.

48 Kirche mit Zukunft. Reformvorlage 2000, aaO., 79.

VI. Ähnliches und Unterschiedliches in den Kirchenkreisen

Die vorgestellten Etappen in der Kirchenkreisentwicklung können auf sämtliche Kirchenkreise übertragen werden. Die dahinterliegende These beruht darauf, die kirchlichen Selbstverwaltungsorgane nur im Kontext der allmählichen Trennung von Staat und Kirche beschreiben zu können. Dabei sind eine Reihe von Spezifika zu benennen, die verdeutlichen, dass die Kirchenkreise verschiedene Ausgangslagen besessen und unterschiedliche Entwicklungen genommen haben. Wir können auch unterschiedliche konfessionelle Identitäten und Profile der Kirchenkreise feststellen, die gleichsam an der Region »kleben« und die zu überdauern scheinen. Mentalitäten ändern sich am langsamsten, lautet eine Erfahrung der Forschung. Und Strukturveränderungen können darüber nicht vollständig hinweggehen, wenn sie die Menschen nicht nachhaltig verstören wollen.

VII. Kirchenkreis mit Zukunft? – Pläne und Visionen für die kirchliche Mittelebene

Man kann den historischen Rückblick durchaus bis an die Gegenwart heranführen. Die Trends der Vergangenheit lassen sich aber nicht einfach linear fortschreiben. Insofern ist ein verlässlicher Blick in die Zukunft nicht möglich. Aber die Transformationsprozesse, die in der Vergangenheit angelegt worden sind, verdeutlichen uns, dass die langen Zeiten, in denen die Religion das soziale Leben der Menschen gleichsam durchtränkt hat, vorbei sind. Das bedeutet aber nicht den Tod des Christentums in Westfalen oder in Deutschland oder gar den »Verlust des Himmels«, wie der Münsteraner Historiker Thomas Großbötting es zugespitzt ausgedrückt hat.⁴⁹ Aber die bisherigen Sozialformen des Christentums und ihrer Kirchen haben – auf die lange Sicht – ausgedient. Nichts geht jedoch, ohne Raum für Neues zu lassen.

Wie bringt sich die Kirche dabei ein? Wie reagiert man auf die Entinstitutionalisierung (wenn die festgefügten und auf Dauer gestellten Strukturen sich langsam auflösen, ein Wertewandel eintritt)? Im Gegenzug – denn die Erosionsprozesse benötigen, wie ge-

sagt, Ersatzsysteme – müssten Kirche, Religion und Theologie vermutlich wieder zusammen kommen. Vielleicht müssten weniger Glaubensgewissheiten, sondern vielmehr die Unsicherheiten ernst genommen werden? Vielleicht findet dies mehr in den neuen sozialen Netzwerken statt, als dort, wo die Menschen erhofft werden! Vielleicht mehr Seelsorge und weniger Predigt! Vielleicht mehr Gottesdienste *feiern* als sie zu zelebrieren!? Mehr Liturgiefähigkeit und weniger Talar. Vielleicht mehr Nächstenliebe anstelle von GmbH? Vielleicht weniger »Unternehmensberater« und mehr »Menschenberater«! – Aber das ist Zukunftsmusik!

Um am Ende noch einmal auf den Beginn und unseren Jubiläumsanlass zurückzukommen: Wenn wir heute an 200 Jahre Kirchenkreisgeschichte erinnern, dann tun wir das zurecht. Idealtypisch ist der Kirchenkreis heute eine Dienstleistungsebene mit vielen Ausschüssen, eine Gesprächs- und Arbeitsplattform und eine Basis geistlicher Gemeinschaft für die Gemeinden. 1818 schuf man sie als konfessionsübergreifende Diözesen mit einem gemeinschaftlichen Leitungsorgan für die beteiligten Kirchengemeinden – dies begründete eine Gestalt der kirchlichen Mittelebene als »Kristallisierungspunkte kirchlicher Identität«⁵⁰, auf die wir uns heute – ungeachtet ihrer Zukunft – guten Gewissens beziehen dürfen.⁵¹

Der Schweizer Historiker Norbert Furrer hat aber kürzlich in Frage gestellt, dass wir *Jubiläen* benötigen. Es gebe eine Geschichtsgläubigkeit, die selbst moderne, aufgeklärte Gesellschaften geradezu krank mache und die zu »Denkmalfieber«, »Jubiläumssucht«, »Gedenkzwang« und »Retrophilie« führe. Selbst das Herz von Historikern würde beginnen, im »Jubiläumstakt« zu schlagen. Damit würden auch sie in die Mühlen der »Geschichtssakralisierung« geraten und drohten dabei, selbst überhöht zu werden: »Nicht weil es Geschichte gibt, gibt es Historiker, sondern es gibt Geschichte, weil es Historiker gibt«.⁵² – Trotz meiner Bemühungen ist die Erforschung der Geschichte der westfälischen Kirchenkreise weiterhin ein Desiderat.

Dr. Jens Murken, 48, ist seit 2001 Historiker im Landeskirchlichen Archiv der EKvW, dessen Leiter er von 2007 bis 2014 war.

49 Thomas Großbötting: Der verlorene Himmel. Glaube in Deutschland seit 1945, Göttingen 2013, 257 ff.

50 Volker Heinrich: KK Siegen, aaO., 1997, 15 f.

51 Kampmann: Die Einrichtung von Kirchenkreisen, in: Geck (Hg.): Kirchenkreise – Kreissynoden – Superintendenten, aaO., 26.

52 Norbert Furrer: Brauchen wir Jubiläen?, Neue Zürcher Zeitung vom 30.1.2018.